

## Information zur Brauchwassernutzung

Immer wieder kommt es durch Querverbindungen zwischen dem Brauchwassernetz eines Anschlussnehmers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu Verunreinigungen im öffentlichen Trinkwassernetz.

Wir möchten mit der anschließenden Information alle Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde über diese Problematik informieren. Die Information wurde in Abstimmung zwischen der Landesgruppe des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), dem Gemeinde- und Städtebund und dem Ministerium für Umwelt und Forsten erarbeitet.

## Nutzung eigener Brunnen/Regenwasserzisterne

Für alle Nutzungen des Regenwassers oder Brunnenwassers zu Brauchwasserzwecken **im Haushalt** muss nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde eine Befreiung (vom Anschluss- und Benutzungszwang) beantragt werden.

Für die **außerhäusliche** Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die **Garten- und Rasenbewässerung** ist **keine Befreiung** erforderlich.

Bei der Verwendung von Brunnen- oder Regenwasser zu Brauchwasserzwecken im Haushalt, für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung, sind einige wichtige Hinweise zu beachten.

### 1. Technische Hinweise

Die Installation von Trinkwasser- und davon getrennten Brauchwasserleitungen darf nur von einem zugelassenen Installationsunternehmen erstellt werden. Die Herstellung von Brauchwasserleitungen innerhalb des Hauses im Do-it-yourself-Verfahren kann u.a. zu Fehlan schlüssen und damit zu unzulässigen Verbindungen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz führen. Unser Lebensmittel Nr. 1, das Trinkwasser, ist dadurch gefährdet, weil es durch einen solchen Fehlan schluss bakteriologisch und/oder chemisch verunreinigt werden kann. Damit könnte eine Vielzahl unserer Mitbürger einem hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden. Installationsarbeiten sollten daher immer von einem fachkundigen Installateur unter Beachtung der technischen Vorschriften durchgeführt werden.

### 2. Anschluss- und Benutzungszwang

Die Verbandsgemeinde hat für die Wasserversorgung gemäß § 26 der Gemeindeordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nicht nur an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen, sondern auch seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Gegenüber dem Träger der Abwasserbeseitigung, das sind bei uns ebenfalls die Verbandsgemeindewerke, ist die Verwendung von Brauchwasser im Haushalt anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist aber auch verpflichtet, eine Anzeige an das zuständige Gesundheitsamt in Pirmasens (Kreisverwaltung) zu geben.

Da die Abwassergebühren nach dem Trinkwasserbezug berechnet werden, würde das durch Brauchwassernutzung anfallende Abwasser, das nicht über den Trinkwasserzähler erfasst wird, zu Lasten der Allgemeinheit über die Kanalisation abgeleitet und auf der Kläranlage gereinigt werden. Die Verbandsgemeinde verlangt daher die Installation weiterer Wasserzähler, die die Brauchwassermengen erfassen.

### 3. Wasserrechtliche Zulassung

Unabhängig vom Verwendungszweck sind die Errichtung und die Nutzung eines Brunnens zur Eigenwasserversorgung mit Wasser zulassungspflichtig (§ 2 und § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 42 Landeswassergesetz).

Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) erteilt auf Antrag (s. auch Punkt 4.) nach vorangegangener Prüfung eine „wasserrechtliche Erlaubnis“.

Darüber hinaus muss die Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser bzw. nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land gemeldet werden.

### 4. Antrag

Der in vierfacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) einzureichende Antrag sollte mindestens enthalten:

- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (s. Punkt 2.)
- Übersichtslageplan (Topografische Karte o. ä.)
- Lageplan (Maßstab 1:1000 oder Katasterplan)
- Beschreibung (Verwendungszweck, Brunnenart, Entnahmemenge)
- Skizzierte Darstellung der Entnahmevorrichtung (Brunnen, Schürfgrube)

### 5. Noch Fragen?

Weitere Informationen können Sie bei den Verbandsgemeindewerken Zweibrücken-Land, Tel.-Nr. 06332 56 999-11 oder 56 999-30 erhalten.